

**Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für
die konsekutiven Masterstudiengänge
der Fakultät II: Eingebettete Systeme
und Mikrorobotik, Informatik, Ökonomische
Bildung, Sustainability Economics
and Management, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschafts- und Rechtswissen-
schaften der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 08.09.2010

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät II: Eingebettete Systeme und Mikrorobotik, Informatik, Ökonomische Bildung, Sustainability Economics and Management, Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.06.2009 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2009) beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 21.07.2010 – 27.5 -74508 -140 - gem. § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

Abschnitt I

1. § 2 Absatz 1 wird um folgende letzte Sätze ergänzt:
„Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Einschreibung für einen Masterstudiengang der Fakultät II, bei dem in den fachspezifischen Anlagen chinesische Sprachkenntnisse eine Zugangsvoraussetzung bilden, (sofern ihre Muttersprache nicht Chinesisch ist) einen Nachweis über chinesische Sprachkenntnisse erbringen. Die Mindestqualifikation ist gegeben durch entweder
 - Nachweis über chinesische Sprachkenntnisse nach HSK I (Elementarstufe) oder
 - eine andere vergleichbare Prüfung (z. B. YCT) mit entsprechender Punktzahl oder
 - Bestehen eines Einstufungstests, mit dem die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Modul Chinesisch I geprüft werden.

In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der chinesische Sprachkenntnisse die/der vom zuständigen Zulassungsausschuss beauftragte Lehrende.“

2. Die fachspezifische Anlage 6 wird unter „Zu § 2 Abs. 1 a)“ um Satz 4 und 5 ergänzt:
„Eine weitere Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache ist der Nachweis englischer und chinesischer Sprachkenntnisse. Für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache können bei Nachweis entsprechender Grundkenntnisse der chinesischen Sprache 12 Kreditpunkte wahlfrei aus anderen Basis- und Schwerpunktmodulen des Studiengangs (soweit es deren Kapazität erlaubt) ersetzt werden.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg veröffentlicht.